

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2023

Schwerin, den 2. Oktober

Nr. 40

Landesbehörden

Öffentliche Zustellung Freiherr von Hodenberg, Constantin, geb. am 7. März 1956, zuletzt wohnhaft in Habersaathstraße 27, 10115 Berlin

Bekanntmachung der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Vom 13. September 2023

Behörde, für die zugestellt wird: GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von Freiherr von Hodenberg, Constantin, geb. am 7. März 1956, zuletzt wohnhaft in Habersaathstraße 27, 10115 Berlin ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:

Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid vom 13. September 2023 – Aktenzeichen CODA-20-11904

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin eingesehen oder abgeholt werden.

Die Einsichtnahme oder Abholung ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 557750 möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 505

Amtliche Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Errichtung einer Windenergieanlage der Windpark Jördenstorf GmbH & Co. KG am Standort Jördenstorf

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 19. September 2023

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der Windpark Jördenstorf GmbH & Co. KG (Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen) mit Bescheid vom 12. September 2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Betriebsstandort Jördenstorf (Gemarkung Gehmkendorf, Flur 1, Flurstücke 6/4, 8, 6/3, 9, 10 und 11; Gemarkung Klenz, Flur 1, Flurstück 11/1) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 26.11.2021 wird der Windpark Jördenstorf GmbH & Co. KG die Genehmigung erteilt, wie folgt sieben Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen weisen folgende Merkmale auf:

| ID | Typ | max. elektr. Leistung [MW] | Nabenhöhe [m] | Rotordurchmesser [m] | Gesamthöhe über Grund [m] | Gesamthöhe über NN [m] | Schallleistungspegel $L_{e,max}^*$ [dB(A)] |
|---------|-----------------------|----------------------------|---------------|----------------------|---------------------------|------------------------|--|
| 1204-01 | Nordex N133 - 4.8 STE | 4,80 | 125,4 | 133,2 | 192,0 | 233,0 | 106,2 [Mode 0] |
| 1204-02 | Nordex N133 - 4.8 STE | 4,80 | 125,4 | 133,2 | 192,0 | 237,0 | 106,2 [Mode 0] |

| ID | Typ | max. elektr. Leistung [MW] | Nabenhöhe [m] | Rotordurchmesser [m] | Gesamthöhe über Grund [m] | Gesamthöhe über NN [m] | Schallleistungspegel $L_{e,max}$ * [dB(A)] |
|---------|-----------------------|----------------------------|---------------|----------------------|---------------------------|------------------------|--|
| 1204-03 | Nordex N133 - 4.8 STE | 4,80 | 125,4 | 133,2 | 192,0 | 234,0 | 106,2 [Mode 0] |
| 1204-04 | Nordex N133 - 4.8 STE | 4,80 | 125,4 | 133,2 | 192,0 | 239,0 | 106,2 [Mode 0] |
| 1204-05 | Nordex N133 - 4.8 STE | 4,80 | 125,4 | 133,2 | 192,0 | 234,0 | 106,2 [Mode 0] |
| 1204-06 | Nordex N149 - 5.7 STE | tags: 5,70 nachts: 5,50 | 104,7 | 149,1 | 179,2 | 230,25 | tags: 107,3 [Mode 0] nachts: 106,5 [Mode 2] |
| 1204-07 | Nordex N149 - 5.7 STE | 5,70 | 104,7 | 149,1 | 179,2 | 228,25 | 107,3 [Mode 0] |

* der $L_{e,max}$ enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

Die WEA werden an folgenden Standorten genehmigt:

| ID | ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33 | | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|---------|----------------------------|------------|-------------|------|-----------|
| 1204-01 | R: 33345917 | H: 5974100 | Gehmkendorf | 1 | 6/4 |
| 1204-02 | R: 33345717 | H: 5973689 | Gehmkendorf | 1 | 8 |
| 1204-03 | R: 33345467 | H: 5973928 | Gehmkendorf | 1 | 6/3 |
| 1204-04 | R: 33345210 | H: 5973663 | Gehmkendorf | 1 | 9 |
| 1204-05 | R: 33346057 | H: 5973501 | Gehmkendorf | 1 | 10 und 11 |
| 1204-06 | R: 33344715 | H: 5972323 | Klenz | 1 | 11/1 |
| 1204-07 | R: 33344926 | H: 5972049 | Klenz | 1 | 11/1 |

Tabelle 2: Standort der WEA

- Zu den genehmigten Anlagen gehören als Nebeneinrichtungen die Kranstellplätze sowie die neu herzustellenden Zuwegungen von den WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).
- Der Betrieb der sieben WEA wird insoweit eingeschränkt, als dass die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen dürfen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:
 - IO Jördenstorf, Gartenstr. 1 39 dB(A)
 - IO Jördenstorf, Teterower Str. 39 38 dB(A)
 - IO Schwasdorf, An der Landstr. 2 41 dB(A)
 - IO Schwasdorf, Ausbau 1 43 dB(A)
 - IO Remlin 42a 37 dB(A)
 - IO Klein Wüstenfelde 8 40 dB(A)
 - IO Gehmkendorf Ausbau 1 43 dB(A)
 - IO Gehmkendorf 2 42 dB(A)
 - IO Klenz, Neuer Weg 1 39 dB(A)
 - Die sofortige Vollziehung sämtlicher Nebenbestimmungen wird angeordnet.
 - Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2027 der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlagen aufgenommen worden ist.
 - Die Windpark Jördenstorf GmbH & Co. KG hat vor Baubeginn ein Ersatzgeld für das Landschaftsbild in Höhe von **652.824,50 €** auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern, Bundesbank Filiale Rostock zu zahlen. Die Bankverbindung und das Kassenzichen werden der Vorhabenträgerin nach angezeigtem Baubeginn durch das StALU MM mitgeteilt.
 - Für die Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.
- Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.
- Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom 04.10.2023 bis einschließlich 17.10.2023 wie folgt eingesehen werden:
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Mo. bis Do.: 7:30 – 15:30 Uhr
Fr.: 7:30 – 13:00 Uhr

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach telefonischer Absprache (0385 58867515) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsbescheid ab dem 4. Oktober 2023 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 505

Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a und 4, § 57a BBergG i. V. m. § 76 Absatz 1 und § 73 VwVfG M-V für den Kiessandtagebau Pinnow Süd

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 2. Oktober 2023

Die OTTO DÖRNER Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG
Am Consrader Berg 8
19086 Consrade

– nachfolgend Unternehmer genannt –

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Bundesberggesetz i. V. m. dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz Folgendes beantragt:

Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a und 4, § 57a BBergG i. V. m. § 76 Absatz 1 und § 73 VwVfG M-V für den Kiessandtagebau Pinnow Süd

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund (Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Tel.: 0385/588 890 00) ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO).

Der Planfeststellungsbeschluss für die Kiessandgewinnung im Tagebau Pinnow Süd datiert vom 21. Dezember 1994 und wurde mit dem 6. Planänderungsbeschluss vom 20. September 2018 letztmalig geändert.

Der Unternehmer beantragt nun die 7. Planänderung mit folgendem Inhalt:

- die Errichtung und Führung eines Kiessandtagebaus zur Rohstoffgewinnung im Trocken- und Nassabbau im Bereich der Erweiterungsfläche auf einer Abbaufäche von voraussichtlich ca. 32 ha mit einer Gesamt-Flächeninanspruchnahme von ca. 34 ha

im Bereich der Flurstücke 268/4, 268/6, 270/2, 271/2, 272/2, 273/2, 274/2, 277/6, 300/9, 302/2, 303, 307/1 und 307/2 in der Gemeinde Pinnow, Gemarkung Pinnow, Flur 2

- die Herstellung eines Gewässers mit einer offenen Wasserfläche von voraussichtlich ca. 29 ha im Zuge der Kiessandgewinnung aus dem Grundwasser im Bereich der Erweiterungsfläche
- die Wiedereinspülung von tagebaueigenen Überschusssanden und Sedimenten in den entstehenden Baggersee auf einer Fläche von voraussichtlich ca. 6 ha im Bereich der Erweiterungsfläche
- Verlängerung der Laufzeit der bergrechtlichen Planfeststellung Pinnow Süd bis 31. Dezember 2039, abgeleitet aus dem gewinnbaren Rohstoffvorrat und der prognostizierten mittleren Fördermenge zuzüglich des voraussichtlichen Zeitaufwands für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaugeländes
- Wiedernutzbarmachung der bergbaulich beanspruchten Fläche und Kompensation der mit dem Bergbau erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft unter Nachweis der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation
- die Genehmigung der mit dem Abbauvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 12 NatSchAG M-V (Naturschutzgenehmigung) für den gesamten Geltungszeitraum des Rahmenbetriebsplans

Gemäß § 5 UVPG stellt die Anhörungsbehörde fest, dass es sich bei dem Vorhaben um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 15.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben handelt.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen insbesondere:

- Antrag auf 7. Änderung des planfestgestellten Vorhabens Rahmenbetriebsplan Kiessandabbau im Tagebau Pinnow Süd,
- Übersichtskarte zur Lage im Raum mit Darstellung der Schutzgebiete (Anlage 1)
- Abbauplan mit Darstellung der geplanten Änderungen (Anlage 2),
- Tagebauschritte 1 – 3 (Anlage 3),
- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit integrierter Wiedernutzbarmachungsplanung (WNP) (Anhang 1),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anhang 2),
- FFH-Vorprüfung für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ (DE 2138-302) und „Pinnower See“ (DE 2335-301) (Anhang 3)
- SPA-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) (Anhang 4)
- 2. Ergänzung Hydrogeologisches Komplexgutachten (Anhang 5)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anhang 6)
- Schalltechnische Untersuchung (Anhang 7)

Die nach § 16 Absatz 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den ausgelegten Planunterlagen enthalten. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG M-V) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Absatz 1 UVPG dar.

Der vollständige Plan (insbesondere der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen) liegt

vom 9. Oktober 2023 bis einschließlich 8. November 2023

im Amt Crivitz
Amtsstraße 5, 19089 Crivitz
Zimmer 126

Tel.: 03863/5454-0 oder 03863/5454-430
E-Mail: bauleitplanung@amt-crivitz.de

zu jedermanns Einsichtnahme zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr, außer am Montag, dem 30. Oktober 2023
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Amt zu anderen Zeiten aus.

Für den Schließtag am Montag, dem 30. Oktober 2023 ist zusätzlich Mittwoch, der 1. November 2023 von 9.00 – 12.00 Uhr geöffnet.

Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung – ab dem 9. Oktober 2023 auch auf der **Internetseite des Bergamtes Stralsund** (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) und im **UVP-Portal** eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Gemäß § 21 Absatz 1 UVPG kann sich die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung schriftlich (auch per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde (Bergamt Stralsund als Anhörungsbehörde) oder bei der weiteren vorgenannten Auslegungsstelle äußern. Die Äußerungsfrist endet **einen Monat** nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Für die Fristwahrung ist der Eingang der sogenannten Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei der vorgenannten Auslegungsstelle maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Äußerungen bzw. Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Absatz 1 VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls

können diese Äußerungen und Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Äußerungen und Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG M-V einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Das Vorgehen entspricht § 63 Absatz 2 Satz 6 und 8 BNatSchG i. V. m. § 30 Absatz 2 Satz 1 NatSchAG M-V. Den Vereinigungen wird demnach auch Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Frist beim Bergamt Stralsund oder bei der weiteren vorgenannten Auslegungsstelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben. Darüber hinaus werden sie am Verfahren beteiligt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis über das Vorhaben mitteilen, sich am Verfahren beteiligen zu wollen.

Erhobene Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V, § 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG nach Ablauf der Äußerungs-/Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden, sofern es die zuständige Behörde für erforderlich hält, mit dem Unternehmer, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin, § 73 Absatz 6 VwVfG M-V). Ein Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf sie verzichten (§ 73 Absatz 6 Satz 6 VwVfG M-V i. V. m. § 67 VwVfG M-V).

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Unternehmer über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden.

Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen

Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG M-V). Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG M-V).

Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben Kiessandtagebau Pinnow Süd zuständig.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 507

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Bioziden am Standort Schwerin, Bekanntmachung der Zulassung des vorzeitigen Beginns

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 2. Oktober 2023

Die Vink Chemicals Produktionsgesellschaft mbH erhielt mit Datum vom 15. September 2023 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 27/23). Die Anlage wird in Schwerin Industriegebiet Göhrener Tannen errichtet.

1. Der verfügende Teil des Bescheids hat folgenden Wortlaut:

Der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 BImSchG beantragte vorzeitige Beginn für die Errichtung der Anlage zur Herstellung von Bioziden wird wie folgt zugelassen:

- Errichtung der Gebäude 112, 120, 122, 130, 140, 310, 320, 330, 410, 412, 414, 420, 428, 430, 432 und 434 inklusive jener, die keine Gebäude sind, sowie der technischen Anlagen, der Erschließungsanlagen und innerbetrieblichen Verkehrswege

Das Lagern von Gefahrstoffen, die im späteren Betrieb eingesetzt werden, und das Befüllen von Anlagen mit diesen Gefahrstoffen sowie die Inbetriebnahme von Anlagenteilen sind ausgeschlossen.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, alle bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **4. Oktober 2023** bis einschließlich **18. Oktober 2023** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM:

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 509

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzpresslingen (HMS Holzindustrie Hagenow GmbH)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 2. Oktober 2023

Die HMS Holzindustrie Hagenow GmbH (Werkstraße 3, 19230 Hagenow) plant die Erweiterung der bestehenden Pelletieranlage durch den Neubau einer weiteren Pelletieranlage inkl. Pelletpresse, Trockner und Heizhaus mit 5 MW Feuerungswärmeleistung. Die Produktionskapazität der Anlage verdoppelt sich aufgrund der beantragten Erweiterung auf 80.000 t/a. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei der geplanten Änderung besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hier wurde festgestellt, dass keine Auswirkungen zu erwarten sind. Die zweite Stufe, in der die wesentliche Änderung der Pelletieranlage auf die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft wird, entfiel.

Da die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist eine Umweltverträglich-

keitsprüfung für dieses Vorhaben nach Maßgabe entsprechend § 7 Absatz 2 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 509

Gerichte

Grundbuchsachen

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 18. September 2023

SPAN-40338-1

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist bzw. der im angegebenen Grundbuch von Bartow S Band I Blatt 2 nicht gebucht war, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Gemarkung Neuendorf B, Flur 1, Flurstück 147/12

Wirtschaftsart: Landwirtschaftsfläche

Lage: südlich des Dorfes

Größe: 1.285 m²

Als Eigentümer soll eingetragen werden: August Lück, Bartow.

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von **sechs Wochen** seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 510

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Ver-

steigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 18. September 2023

41 K 50/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 24. November 2023, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 016, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Butzow Blatt 15, Gemarkung Butzow, Flur 1, Flurstück 67/11, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 18, Größe: 4.179 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem freistehenden, massiven, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus (ehemaliges Bauernhaus mit Stallteil) mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Das Gebäude ist vermutlich nicht unterkellert und wurde ca. 1910 gebaut und nach 1990 augenscheinlich teilweise modernisiert. Die Wohnfläche beträgt vermutlich ca. 240 m². Auf dem Grundstück befinden sich des Weiteren eine Hofscheune mit Photovoltaikanlage auf dem Dach und ein Kleintierstall. Die Gebäude konnten nur von außen besichtigt werden.

Verkehrswert: **218.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 19. September 2023

41 K 33/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 29. November 2023, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 016 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ückeritz Blatt 177 Gemarkung Ückeritz, Flur 2, Flurstück 234, Landwirtschaftsfläche, Das Riegenfeld, Größe: 517 m²;
Gemarkung Ückeritz, Flur 2, Flurstück 547, Landwirtschaftsfläche, Schiefe Amberg-Stücken, Größe: 1.314 m²;
Gemarkung Ückeritz, Flur 2, Flurstück 548, Verkehrsfläche, Schiefe Amberg-Stücken, Größe: 17 m²;
Gemarkung Ückeritz, Flur 2, Flurstück 560, Landwirtschaftsfläche, Schiefe Amberg-Stücken, Größe: 1.625 m²;
Gemarkung Ückeritz, Flur 2, Flurstück 561, Verkehrsfläche, Schiefe Amberg-Stücken, Größe: 22 m²;
Gemarkung Ückeritz, Flur 2, Flurstück 404/1, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Die Kaveln, Größe: 1.618 m²;
Gemarkung Ückeritz, Flur 2, Flurstück 404/2, Landwirtschaftsfläche, Die Kaveln, Größe: 1.970 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Landwirtschaftsflächen

Verkehrswert: **14.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ückeritz Blatt 177, Gemarkung Ückeritz, Flur 2, Flurstück 223/3, Landwirtschaftsfläche, An der B 111, Größe: 3.153 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Landwirtschaftsflächen

Verkehrswert: **6.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ückeritz Blatt 177, Gemarkung Ückeritz, Flur 2, Flurstück 235, Landwirtschaftsfläche, Das Riegenfeld, Größe: 515 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Landwirtschaftsflächen

Verkehrswert: **1.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 510

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**
– Zweigstelle Anklam –

Vom 19. September 2023

513 K 2/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 14. Dezember 2023, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Penkun Blatt 895, Gemarkung Radewitz, Flur 101, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Zur Autobahn 13, Größe: 3.141 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Der Grundbesitz ist bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit Anbau und Nebengebäuden. Das Wohnhaus ist nicht unterkellert; das Dachgeschoss ist ausgebaut. Das Erd- und Dachgeschoss des Wohnhauses hat eine Wohn- und Nutzfläche von ca. 199 m². Des Weiteren sind zwei Schlafböden mit ca. 24 m² im offenen Dachboden und eine ca. 84 m² große Garage im Erdgeschoss vorhanden. Nördlich des Wohnhauses mit Anbau befinden sich ein Lageranbau mit Dachterrasse sowie die Konstruktion für drei Garagen mit Lager.

Verkehrswert: **284.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 6.000,00 EUR (Solaranlage)

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2203 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 511

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 1. September 2023

69 K 3/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 15. November 2023, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zoch-

straße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 44792, Gemarkung Flurbezirk V, Flur 1, Flurstück 819/32, Gebäude- und Freifläche, Satower Straße 55a, Größe: 2.241 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Teilfläche einer Lagehalle (Kalthalle, Massivbau); Mehrfachgarage; ehemaliges Transformatorenhaus, Baujahr wahrscheinlich 1970; Freifläche vollflächig mit Betonplatten versiegelt

Verkehrswert: **313.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 13. September 2023

68 K 8/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 15. November 2023, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Graal-Müritz Blatt 2384; 680/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Graal, Flur 1, Flurstück 109/13, Gebäude- und Freifläche, Eulenberg 4, 6, Größe: 1.344 m², verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung nebst Keller Nr. 1.1 (Haus A) und den Sondernutzungsrechten an Kfz-Stellplatz 1, an Terrasse 1.1.6, an Gartenfläche Nr. 1 sowie Gemeinschaftssondernutzungsrecht

Objektbeschreibung/Lage: Drei-Raum-Whg. im EG mit Terrasse, Garten, Kfz-Stellplatz und Keller, Wohn-/Nutzfläche ca. 66,36 m², Gebäudebaujahr ca. 2002 – Achtung: keine Innenbesichtigung.

Verkehrswert: **240.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. April 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 511

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 15. September 2023

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Kobrow, Flur 11, Flurstücke 21/3, 22, 23/2, 24/1, 25/1, 25/4, 27, 28, 29/1, 29/3, 31, 32 und 33/2 sowie Flur 12, Flurstücke 1/2, 5, 70, 71 und 72 mit einer Größe von insgesamt ca. 16,8800 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt teilweise bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.

- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 512

Liquidation des Vereins: Förderverein für die Gästeverversorgung und den Hospizbetrieb im Schloss Bernstorf e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 13. September 2023

Der „Förderverein für die Gästeverversorgung und den Hospizbetrieb im Schloss Bernstorf e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Marco Holter, Dorfstraße 10, 23936 Hamberge
Jörg Trenner, Am Kieckelberg 9, 23999 Insel Poel
Isabelle Röhr, Neue Straße 9, 22962 Siek
Alexandra Quandt, Hagener Straße 1141, 58239 Schwerte

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 512